

Preisordnung

für den [Name des Preises]

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2026

§ 1 Zweck des Preises

(1) Der Verein Erinnern & Gedenken in Rheinland-Pfalz lobt jährlich den [Name des Preises] aus.

(2) Mit dem Preis werden herausragende Arbeiten, Projekte, Initiativen oder Leistungen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise um die Erinnerungskultur, die Gedenkarbeit, die historisch-politische Bildung oder angrenzende gesellschaftlich relevante Felder verdient gemacht haben.

(3) Im Zentrum soll die Transformation des Vermächtnisses der NS-Opfer in die heutige Zeit stehen.

(4) Der Preis dient der öffentlichen Anerkennung, Sichtbarmachung und Förderung dieser Arbeit sowie der **nachhaltigen** Stärkung der gesellschaftlichen Bedeutung demokratie-bezogener Erinnerungs- und Gedenkarbeit.

(5) Der Preis richtet sich an Menschen und Institutionen, die historische Verantwortung nicht nur bewahren, sondern in zeitgemäße Formen übersetzen – künstlerisch, wissenschaftlich, pädagogisch oder gesellschaftlich.

§ 2 Art und Umfang des Preises

(1) Der Preis wird einmal jährlich vergeben.

(2) Der Preis besteht aus:

- einer öffentlichen Ehrung
- einer Urkunde
- einem Preisgeld in Höhe bis zu 2.000,00 €

(3) Das Preisgeld ist zweckfrei, sofern die Jury nicht im begründeten Einzelfall eine thematische Zweckbindung ausspricht.

(4) Der Preis kann in Ausnahmefällen:

- geteilt oder
- nicht vergeben werden, wenn keine preiswürdige Leistung festgestellt wird.

§ 3 Preisträgerinnen und Preisträger

(1) Preiswürdig sind:

- Einzelpersonen
 - Personengruppen
 - Initiativen
 - Vereine oder Institutionen
- sowie Schulen und Schulklassen

(2) Eine Mitgliedschaft im Verein Erinnern & Gedenken ist keine Voraussetzung für die Auszeichnung.

§ 4 Zulässige Einreichungen

(1) Eingereicht werden können abgeschlossene oder veröffentlichte Arbeiten der letzten **drei Jahre**, insbesondere:

- wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen
- Filme und audiovisuelle Werke
- fotografische Arbeiten und Ausstellungen
- künstlerische Projekte
- schulische oder pädagogische Projekte
- digitale Formate und Archive
- gesellschaftliche Gedenkinitiativen

(2) Weitere geeignete Formen können berücksichtigt werden.

§ 5 Ausschreibung und Vorschlagsrecht

(1) Der Preis wird jährlich öffentlich ausgeschrieben.

(2) Vorschläge können eingereicht werden durch:

- Vereinsmitglieder
- Landesbeirat
- externe Dritte
- Jurymitglieder (ohne eigenes Stimmrecht bei entsprechender Befangenheit)

(3) Das Nähere zu Fristen, Form und Unterlagen regelt die Jury.

§ 6 Jury – Allgemeines

- (1) Über die Vergabe des Preises entscheidet eine unabhängige Jury.
- (2) Die Jury arbeitet weisungsfrei und ausschließlich dem Zweck des Preises verpflichtet.
- (3) Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 6a Zusammensetzung der Jury

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2 Personen aus dem Vorstand der LAG
 - die/der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied
- b) 2 Personen aus dem Kreis des Landesbeirats
- c) 3 Personen von außerhalb dieser Gremien
 - insbesondere Personen der Landesschüler*innenvertretung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Kultur, Medien oder vergleichbaren relevanten Bereichen

§ 6b Berufung und Amtszeit der Jury

- (1) Die Mitglieder der Jury werden vom/von der Vereinsvorsitzenden auf Vorschlag der jeweiligen Gremien der Mitgliederversammlung vorgestellt und von dieser für zwei Jahre bestätigt.
- (2) Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (3) Die Jury soll in ihrer Zusammensetzung Kontinuität aufweisen; ein vollständiger Austausch aller Mitglieder in einem Jahr ist zu vermeiden.
- (4) Scheidet ein Jurymitglied vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachbesetzung vorgenommen.

§ 6c Sprecher*in der Jury

(1) Die Jurymitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine*n Sprecherin*in

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher:

- koordiniert die Juryarbeit
- vertritt die Jury nach außen
- moderiert die Sitzungen

(3) Die Sprecherfunktion ist nicht mit zusätzlichen Entscheidungsrechten verbunden.

§ 6d Beschlussfassung

(1) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend oder beteiligt sind.

(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Jury kann ihre Beratungen in Präsenz, digital oder hybrid durchführen.

§ 6e Befangenheit und Transparenz

(1) Jurymitglieder sind verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

(2) Bei Befangenheit ist das betreffende Jurymitglied von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Die Jury gibt sich eine interne Selbstverpflichtung zu Transparenz und Unabhängigkeit.

§ 6f Öffentlichkeit

(1) Die Namen der Jurymitglieder werden öffentlich gemacht.

(2) Die Entscheidung der Jury ist endgültig und nicht anfechtbar.

(3) Eine Begründung der Preisvergabe soll veröffentlicht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Preisordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.März 2026 in Kraft.

Trier, den 28.März 2026

gez. **Dr. Franz-Josef Ratter**
(komm. Vorsitzender)

Anhang: Regularien:

Bewerbungszeitraum

Ausschreibungsbeginn: 1. Februar

Bewerbungsschluss: 30. April

Jurysitzung: Mai/Juni

Preisverleihung: im zweiten Halbjahr im Rahmen einer öffentl. Veranstaltung

Einzureichende Unterlagen

Die Bewerbung muss enthalten:

- ausgefülltes Einreichungsformular
- Projektbeschreibung (max. 5 Seiten)
- Begründung der Preiswürdigkeit
- Kurzbiografie oder Projektprofil
- Dokumentation / Links zur Arbeit

Die Einreichung erfolgt ausschließlich digital.

Rechtliches

Mit der Einreichung bestätigen Bewerber*innen:

- Urheberschaft der eingereichten Materialien
- Rechtfreiheit der Inhalte
- Einverständnis zur öffentlichen Nennung im Rahmen des Preises

Einreichung

kontakt@erinnern-gedenken-rlp.de;

Rückfragen: verwaltung@erinnern-gedenken-rlp.de;

Frau Ricarda Ahmetovic

[Telefon]

Schlussbemerkung:

Der Preis will Erinnerung in Verantwortung übersetzen.

Er zeichnet Menschen aus, die Geschichte in die Gegenwart tragen – für Demokratie, Würde und Zukunft.

